



---

## Kurzinformation

### Sitzungsöffentlichkeit in Ausschüssen des Bundestages

---

Gefragt wird nach der Sitzungsöffentlichkeit in Ausschüssen des Deutschen Bundestages, insbesondere nach dem Zugang von Journalisten zu den Sitzungen.

Während das Plenum des Bundestages nach Art. 42 Abs. 1 GG, § 19 GO-BT grundsätzlich öffentlich tagt, sind die Beratungen der Ausschüsse nach § 69 Abs. 1 S. 1 GO-BT **grundsätzlich nicht öffentlich**. Nichtöffentlichkeit bedeutet, dass der Zugang zu den Sitzungen beschränkt ist. Neben den ordentlichen Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern können auch andere Abgeordnete ein Zugangsrecht haben, § 69 Abs. 2 ff. GO-BT. Die Nichtöffentlichkeit ist jedoch nicht mit Vertraulichkeit gleichzusetzen; sie führt nicht zu Geheimhaltungsverpflichtungen (Ritzel/Bücker, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, § 69 S. 2). Die Sitzungen sind also **nicht publikumsöffentlich, aber berichtsöffentlich** (auch: erklärungsöffentlich; vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 42 Rn. 38). Daher berichtet auch das Referat PuK 2 (Parlamentsnachrichten) aus den Ausschusssitzungen.

Nach § 69 Abs. 1 S. 2, 3 GO-BT **kann** ein Ausschuss beschließen, die **Öffentlichkeit** zuzulassen. Dann ist „der Presse und sonstigen Zuhörern“ der Zutritt zu gestatten. Die Herstellung der Öffentlichkeit steht grundsätzlich im Ermessen des Ausschusses (Ritzel/Bücker, a.a.O.).

\* \* \*